

Strafgericht Basel-Stadt
Schützenmattstrasse 20
4009 Basel
Schweiz

Alexander Dorin
.....
11'000 Belgrad
Serbien

Belgrad, 29. 04. 2022

Plädoyer

Ich erkläre mich hiermit nach allen Punkten der Anklageschrift für unschuldig und erkläre diese Anklageschrift, wie nachfolgend detailliert begründet, zum mutwilligen Konstrukt gewisser Angestellter der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt.

Die während meiner Haftzeit im Untersuchungsgefängnis Waaghof entstandenen Protokolle der Verhöre sind illegal und nicht verwertbar, da sie zu einem überwiegenden Großteil ohne Anwesenheit eines Anwalts entstanden sind. Verhöre ohne Anwesenheit eines Anwalts verstoßen gegen die Schweizerische Strafprozessordnung (z.B. 130 StPO, zusätzlich durch Bundesgerichtsurteil bestätigt) und die Europäische Menschenrechtskonvention, die voraussetzen, dass ein Untersuchungshäftling einen anwaltlichen Beistand haben muss. Zudem hatte ich keine Verteidigungsinstruktion wahrnehmen können, die von dem Zürcher Anwalt Eric Stern in einem Brief an die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt gefordert und von der Staatsanwaltschaft jedoch ignoriert wurde (siehe Beilage in meinem Beweisantrag/Verteidigungsschrift).

Während meiner Haftzeit konnte ich zudem mindestens zwei Mal darauf hinweisen, dass ich von Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft unter Druck gesetzt, terrorisiert und erpresst wurde (siehe Verteidigungsschrift). Auch R.M.G und G.M. bezeugten später schriftlich, dass sie unter Druck Falschaussagen gemacht haben, während J.M.G. ihrerseits schriftlich bezeugte, dass ihr von der Staatsanwaltschaft ein Deal angeboten wurde, laut dem sie hätte die Version der Staatsanwaltschaft bestätigen sollen, um so weiteren Repressalien zu vermeiden.

Während des Überfalls auf meine Liegenschaft durch ein Sonderkommando der Basler Polizei am 16. Juni 2015 wurden R.M.G., J.M.G., G.M. und ich durch an die Köpfe gehaltene automatische Schnellfeuerwaffen mit dem Tode bedroht, obwohl keine Gefahr im Verzug war. Das war nicht nur ein massiver Verstoß gegen die Schweizerischen Gesetze, die die Anwendung von unnötiger Gewalt untersagen (Art. 5 BV), sondern darüber stellte das einen Akt einer massiven Einschüchterung dar.

Die in der Anklageschrift erwähnte Bande, die mindestens aus mir, G.M., R.M.G. und J.M.G., je nach Version der Staatsanwaltschaft auch Murat Bayram, bestanden haben soll, ist ein Phantasiekonstrukt der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt.

Zwischen R.M.G. und J.M.G. und mir gab es zu keinem Zeitpunkt gemeinsame Aktivitäten, ganz zu schweigen von illegalen Aktivitäten. Daher ist es auch zu erklären, dass es der Staatsanwaltschaft während Monaten nicht gelungen ist, mich und das Paar M.G. bei uns unterstell-

ten gemeinsamen illegalen Aktivitäten zu beobachten, filmen oder zu fotografieren, das gleiche gilt für abgehörte telefonische Gespräche, die in keiner Weise gemeinsame illegale Tätigkeit aufzeigen.

Weder R.M.G. noch J.M.G. haben jemals ausgesagt, dass sie mit mir in illegale Aktivitäten verwickelt gewesen seien, noch haben sie ausgesagt, dass es so etwas zwischen den anderen Beschuldigten gegeben haben soll. Auch ich meinerseits haben nie irgendwo ausgesagt, nicht einmal während der heftigsten Erpressungen der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, dass ich mit dem Paar M.G. jemals illegale Geschäfte betrieben habe. Ich habe während meiner Haftzeit immer betont, dass man mich erpressen und allen möglichen Unsinn in die Protokolle reinnehmen könne, jedoch dürfe man auf keinen Fall meine Mitbewohner in diese politischen Spiele miteinbeziehen.

Zwischen dem Paar M.G. und G.M. gab es nie einen Kontakt oder gemeinsame Aktivitäten. Diese Personen sind sich bestenfalls, wenn überhaupt, einige wenige Male im Hausgang begegnet. Gemeinsame Aktivitäten gab es zwischen dem Paar M.G. und G.M. nicht, noch hatten sie untereinander telefonischen oder sonstigen Kontakt. Dementsprechend existieren keine Fotos, Videos oder sonstige Aufnahmen der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, die einen Kontakt zwischen G.M. und dem Paar M.G. aufzeigen.

Das Paar M.G. hat nie ausgesagt, auch nur im Ansatz mit G.M. etwas zu tun gehabt zu haben, noch hat das Herr G.M. umgekehrt behauptet. Auch hat Herr G.M. nie ausgesagt, dass er jemals etwas gemeinsame Aktivitäten zwischen mir und dem Paar M.G. beobachten konnte.

Das Gleiche betrifft Herrn Bayram, der während einigen Monaten die Erdgeschosswohnung gemietet hatte, weil er gerade dabei war, eine Firma ins Leben zu rufen, die sich im Forexhandel betätigen wollte. Belege für Herrn Bayram Möbelbestellungen an diese Adresse habe ich meiner Verteidigungsschrift beigelegt. Niemand hat Herrn Bayram jemals im Zusammenhang mit illegalen Aktivitäten beschuldigt, noch hat das Herr Bayram getan.

Es gab weder jemals einen Kontakt zwischen dem Paar M.G. und Herrn Bayram, noch zwischen G.M. und Herrn Bayram. Niemand dieser Personen hat jemals ausgesagt, auch nur im Ansatz etwas mit Herrn Bayram zu tun gehabt zu haben, noch hat das Herr Bayram umgekehrt getan. Es existieren auch keine Fotos, Filme oder sonstige Aufnahmen der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, die eine Verbindung oder gemeinsame Aktivitäten zwischen dem Paar M.G., G.M. und Herrn Bayram aufzeigen könnten.

Auch zwischen mir und Herrn Bayram gab es zu keinem Zeitpunkt gemeinsame Aktivitäten im Sinn von illegalen Geschäften. Weder habe ich so etwas jemals ausgesagt, noch hat das im umgekehrten Fall Herr Bayram getan. Es existieren zudem keinerlei Fotos, Filme oder sonstige Aufnahmen der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, die illegale Aktivitäten zwischen mir und Herrn Bayram aufzeigen.

Somit ist klar, dass es die von der Staatsanwaltschaft erfundene Bande nie gab. Und somit kann ich auch kein Chef einer Bande gewesen sein, deren ‚Mitglieder‘ untereinander größtenteils nicht zu tun hatten, zusammen nie bei illegalen Tätigkeiten beobachtet werden konnten und sich gegenseitig nie belastet haben. Wäre es anders, müsste die Staatsanwaltschaft auch nur einen einzigen Beweis vorlegen können, was jedoch absolut nicht der Fall ist.

Herr Paolo Beghelli hat nie Hanf an mich geliefert. Ich habe von dieser Person weder im Tesin noch an einem anderen Ort jemals Hanf entgegengenommen und auch kein Geld an ihn

bezahlt. Dementsprechend existieren keine Fotos, Videos oder sonstige Aufnahmen, die mich mit Herrn Beghelli bei der Übergabe von Hanf oder Geld zeigen.

Vor allem in den Jahren 2013 bis Anfang 2015 habe ich niemals Kontakt zu einer Person namens Paolo Beghelli gehabt. Es gibt schlichtweg Nichts, dass Kontakte in diesem Zeitraum nahelegen oder aufzeigen könnte. Auch aus den nach der Untersuchungshaft gemachten Aussagen von G.M. geht klar hervor, dass es in dieser Zeitspanne absolut keine Kontakte Paolo Beghelli gab. Auch Herr G.M. kann während dieser Zeit in keinen Zusammenhang mit Paolo Beghelli gebracht werden.

Herrn Beghelli habe ich vor Anfangs 2015 nie getroffen und nie Kontakt zu ihm gehabt, weder telefonisch, mündlich, persönlich noch über andere Personen. Herrn Beghelli habe ich vielleicht zwei oder drei Mal getroffen – und das ausschließlich nach Anfang 2015.

Während der wenigen Kontakte mit Herrn Beghelli ging es zu keinem Zeitpunkt um Hanf. Herr Beghelli betrieb bereits vor seiner Verhaftung diverse legale Geschäfte, was mitunter auch durch Einträge der Seite Monetas.ch bestätigt wird:

<https://www.monetas.ch/de/1551/-Paolo-Beghelli-Lodrino-S-Antonino.htm?ident=PT9DOEuhKop1K92L9MyY111D4IfcZ8L8e5EbtCGt58%3D>

Während meiner Verhaftung befand sich mein Haus bereits zum vierten Mal innerhalb von mehreren Jahren im Umbau. Auf den staatsanwaltlichen Fotos kann man u.a. die Baustelle in meiner Küche sehen. Ich habe nie von jemandem etwas Anderes als Baumaterial entgegengenommen, was auch dem Plädoyer von G.M. zu entnehmen ist. Es ist eine ganz andere Geschichte, dass die Staatsanwaltschaft während meiner Haftzeit davon nichts wissen wollte.

Die Beschuldigungen der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt im Zusammenhang mit Herrn Beghelli gegenüber mir begannen mit 2 bzw. 6 Kg Hanf und endeten nach fast vier Monaten Haftzeit bei ca. 200 Kg. Die staatsanwaltlichen Protokolle zeigen dabei auf, dass sich diese fortlaufenden Steigerungen auf keinerlei materiellen Tatsachen berufen, sondern ausschliesslich auf regelmässige Meinungsänderungen von Herrn Beghelli. Dabei erzählte Herr Beghelli einigen seiner Mitgefangenen davon, wie es zu seinen regelmässigen Meinungsänderungen gekommen ist, was z.B. in den Zeugenaussagen von dem ehemaligen Untersuchungshäftling Fabio Eugster dokumentiert wurde. Herr Beghelli wurde ausschliesslich durch Druck der Ermittler der Staatsanwaltschaft dazu gebracht, seine Versionen laufend zu ändern. Den gleichen Druck verübte die Staatsanwaltschaft gegen mich, R.M.G., J.M.G., wie auch gegen einige Besucher der Liegenschaft an der ..strasse .., was schriftlich belegt und dokumentiert ist.

Es ist bezeichnend, dass das Strafgericht Basel-Stadt erst neulich die Anklageschrift eigenhändig abänderte und jetzt plötzlich behauptet, dass Paolo Beghelli wohl doch keine Hanfanlage betrieben hat, obwohl das die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt in ihrer Anklageschrift behauptet. Nun wird der Ball ausschliesslich einem gewissen Sasha Vezzoli zugespült, der eine solche Hanfanlage betrieben haben soll.

Ich kenne keinen Sacha Vezzoli, der in der Anklageschrift erwähnt wird. Ich kenne diese Person nicht, habe ihn nie getroffen, kannte seine Telefonnummer nicht und hatte zu ihm auch über andere Personen nie Kontakt. Auch Herr G.M. kennt keine solche Person. Herr Vezzoli selber leistete sich während einer der Verhöre einen aussagekräftigen Versprecher. Während des Kreuzverhörs sagte er, dass er während seinen Berechnungen auf 200 Kg Hanf kommen musste. Auf die Nachfrage, weshalb er denn auf seine Zahl kommen musste, antwortete er

irritiert, dass er die Frage nicht verstehen würde (dokumentiert in meiner Verteidigungsschrift).

Während eines Verhörs musste Vezzoli zudem zugeben, dass er gar nicht genau wissen könne, wohin der von ihm angeblich oder tatsächlich produzierte Hanf hingebracht wurde, da er nicht dabei war. Er machte zwar die Aussage, er habe zu Beginn selber Hanf an mich geliefert, konnte jedoch auf meine Nachfrage, wann das genau gewesen sein soll, keine vernünftige Antwort geben, während er nicht einmal Antwort auf die Frage geben konnte, wo er mich zum ersten Mal getroffen haben will. Das legt nahe, dass ihm auch diese Aussage von der Staatsanwaltschaft vorgegeben wurde. Wie aus meiner Verteidigungsschrift und diversen Hinweisen ersichtlich wird, so wollten Vezzoli wohl von seinen Kunden im Kanton Genf ablenken.

Die Aussagen von Beghelli und Vezzoli zeigen eindeutig auf, dass ihre Aussagen mit der Realität nichts zu tun haben und von der Staatsanwaltschaft erpresst worden sind. Was Beghelli und Vezzoli genau miteinander zu tun hatten, das kann ich nicht beurteilen. Indizien deuten jedoch darauf hin, dass sie während einer gewissen Zeit im Kanton Genf Geschäfte betrieben haben. Diese Geschichte habe ich nicht nur von Mitgefangenen während meiner Untersuchungshaft gehört, sondern darüber hinaus erzählte Beghelli selber einigen seiner Mitgefangenen davon (siehe z.B. Zeugenaussage von Fabio Eugster). Auch Herr G.M. hörte im Gefängnis davon, was er während der Gerichtsverhandlung bezeugen kann.

Herr Beghelli betrieb übrigens auch nach seiner Freilassung diverse legale Geschäfte, was z.B. auch auf der Internetpräsentation LinkedIn bestätigt wird:

<https://ch.linkedin.com/in/paolo-beghelli-2919ba106>

Die Staatsanwaltschaft wendete jedoch nicht nur die Strategie der erzwungenen Geständnisse und Beschuldigungen an, sondern darüber hinaus schickte sie Strafbefehle an mehrere Besucher der ..strase Basel-Stadt, die nie vor dem Haus mit Hanf auf sich angehalten wurden. Diverse schriftliche Zeugenaussagen der betroffenen Personen, die ich meiner Verteidigungsschrift beigelegt habe, bezeugen dieses rechtswidrige und manipulative Verhalten der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt. Mit dieser illegalen Taktik wollte die Staatsanwaltschaft von den fehlenden materiellen Beweisen ablenken.

Während der Erstürmung meiner Liegenschaft am 16. Juni 2015 kam es zusätzlich zu mehreren Manipulationen der Beweislage durch Angestellte der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt. So wurde in einem staatsanwaltlichen Protokoll gelogen, dass während der Durchsuchung der Wohnung im Erdgeschoss die Mieterin J.O.M. anwesend gewesen sei. Aus den Zeugenaussagen des Paares M.G. geht dagegen eindeutig hervor, dass das nicht wahr ist. Frau M.G. wurde erst nach der Vollendung der angeblichen Wohnungsdurchsuchung nach unten in die Wohnung gebracht. Aus welchen Gründen manipuliert die Staatsanwaltschaft die Hergänge der Ereignisse, wenn nicht aus Gründen der verfälschten Faktenlage?

Während der Erstürmung er Liegenschaft betrieb die Staatsanwaltschaft weitere Manipulationen der Faktenlage. Su wurde im Protokoll behauptet, man habe die Türe eines Einbauschranks im Erdgeschoss aufbrechen müssen. Das ist jedoch nicht möglich, da kein Schlüssel zu diesem Schrank existiert und dieser deswegen auch nicht abschliessbar war. Das hat z.B. der ehemalige Bewohner dieser Wohnung, Herr Aleksandar Basevic, vor laufenden Kameras für einen Dokumentarfilm bestätigt. Herrn Basevic habe ich mitunter deswegen als Zeugen vor Gericht geladen, jedoch hatte der Gerichtspräsident Dominik Kiener offenbar keine Lust

dazu, sich diese Zeugenaussage anzuhören, weshalb er Herrn Basevic kurzerhand als Zeugen ablehnte.

Auch an diesem Punkt hören die Manipulationen der Faktenlage durch die Staatsanwaltschaft nicht auf. Auf einem staatsanwaltlichen Foto ist z.B. ein Müllsack mit ‚verdächtigen Gegenständen‘ zu sehen, der im Garten meiner Liegenschaft gefunden worden sein soll. Auf dem Foto ist jedoch eindeutig zu erkennen, dass das Foto auf einer Strasse entstanden ist, ohne dass es ersichtlich ist, um welche Strasse es sich handelt. Es ergibt keinen Sinn, dass man einen Müllsack im Garten findet, diesen jedoch zum Fotografieren auf eine Strasse legt.

An dieser Stelle sei anzumerken, dass keine der beschuldigten Personen während dieser Aktionen dabei war und auch nicht mit den angeblichen Funden konfrontiert wurde. Auch ich nicht als Hausbesitzer. Lediglich Frau M.O. wurde nachträglich nach getaner Arbeit ein Plastiksack gezeigt, den man angeblich in dem nicht abschliessbaren Schrank im Erdgeschoss gefunden haben will und in dem sich Hanf befunden haben soll. Es ist fast überflüssig zu erklären, dass solche Methoden unzulässig sind und ein breites Spektrum für Manipulationen übriglassen.

Das Gleiche betrifft ein angeblich in der Erdgeschosswohnung gefundenes Elektroschockgerät, über das die Staatsanwaltschaft im Protokoll die Lüge aufgestellt hat, es sei an meinem Wohnort gefunden worden, obwohl ich die Erdgeschosswohnung nie bewohnt und somit auch damit, wie mit der Erdgeschosswohnung allgemein, nichts zu tun habe.

Es ist bezeichnend, dass die Staatsanwaltschaft genau in jener Wohnung etwas gefunden haben will, in der während der Durchsuchung niemand der Hausbewohner zugegen war, während in meiner Wohnung und auch der Wohnung des Paares M.G., wo wir als Besitzer und Mieter anwesend waren, nichts illegales gefunden werden konnte. Wie möchte die Staatsanwaltschaft die Tatsache erklären, dass in der Erdgeschosswohnung, in der weder ich noch das Paar M.G. wohnten, eine Durchsuchung ohne Anwesenheit der Bewohner durchgeführt wurde?

Die mir von der Staatsanwaltschaft angehängten finanziellen Gewinne aus der von ihr erfundenem Erlös aus Hanfgeschäften existieren nicht, sind absurd und ein Thema für sich. Ich besass nie solche Geldsummen, weder in Form von Bargeld, Kunstgegenständen, Bankguthaben, Immobilien usw., noch führte ich ein ausschweifendes Leben, das solche enormen Geldsummen verschlungen haben könnte. Zudem habe ich auch im Ausland keinerlei Besitztum oder Bankkonten mit solchen Summen.

Ich besitze keinen Führerschein, trage keine Markenkleider, bin Vegetarier, trinke selten Alkohol und habe auch sonst keine hohen Ausgaben. Mein einziges Besitztum ist die Liegenschaft an der ..strasse .., die ich im Jahr 2005 von meiner Mutter geerbt habe, wie auch ca. 90'000 CHF, die vom Hausverkauf in Beli Potok in Serbien und einer Kontoauflösung meiner verstorbenen Eltern, ebenfalls in Serbien, übriggeblieben sind. Beides, die Erbschaft meiner Liegenschaft sowie den Erlös aus dem Hausverkauf und dem Sparkonto in Serbien, habe ich dokumentarisch einwandfrei belegt.

Das Nichtvorhandensein der mir von der Staatsanwaltschaft vorgeworfenen Geldsummen ist ein weiterer Beweis dafür, dass es sich bei der Anklageschrift um ein faktenfreies Konstrukt handelt. Zudem ist zu bemerken, dass die Kundschaft für solch hohe Mengen Hanf gar nie vorhanden war. Niemand wurde jemals vor der Liegenschaft ..strasse .. angehalten und durch-

sucht, während man diversen Personen Hanfkäufe allein deshalb vorgeworfen hat, weil sie auf Fotos auf der Strasse und/oder vor dem Haus zu sehen sind.

Diverse staatsanwaltlichen Dokumente, wie auch andere Belege, bezeugen den politischen Charakter der Repressalien der Basler Justiz gegen mich als Enthüllungsauctoren. Das fängt bereits mit einem Schriftverkehr zwischen der Staatsanwaltschaft und mehreren Medien und Organisationen zu Beginn meiner Verhaftung an, als die Staatsanwaltschaft bekanntgab, dass man Alexander Dorin verhaftet habe. Dabei handelt es sich jedoch nicht um meinen richtigen Namen, sondern um ein Autorenprofil, das ich ausschliesslich für meine Publikationen als politischer Autor verwende. Wären die Angriffe gegen mich nicht politisch motiviert, so wäre das nie geschehen.

Während diverser Verhöre, während derer in der Regel kein Anwalt zugegen war, wurde ich über meine politischen Aktivitäten ausgefragt, obwohl das mit den offiziellen Beschuldigungen gegen mich nichts zu tun hat.

Während der Erstürmung meiner Liegenschaft entwendete die Staatsanwaltschaft mitunter meinen Arbeitscomputer und unzählige Dokumente, die ich für meine publizistische Tätigkeit verwendete. Während der Verhöre stellte mir die Staatsanwaltschaft auch über diese Dokumente Fragen, obwohl das ebenfalls in keiner Weise mit den Vorwürfen gegen mich etwas zu tun hat.

In mehreren Briefen der Staatsanwaltschaft an diverse Banken, die IWB, Steuerverwaltung und andere Institutionen wurde ich noch während meiner Haftzeit vorverurteilt. Das kann kein anderes Ziel gehabt haben als an mir einen Rufmord zu verüben und meine Existenz zu bedrohen, was nach einem Brief der Staatsanwaltschaft an meine Hypothekenbank fast gelungen wäre.

Durch Informanten wurde ich darüber in Kenntnis gesetzt, wer innerhalb der Basler Justiz hinter der politisch motivierten Verfolgung meiner Person steht. Die konkreten Hinweise und notariell beglaubigten Zeugenaussagen habe ich meiner Verteidigungsschrift beigefügt, so dass ich hier nicht erneut alles anzuführen brauche

Die Staatsanwaltschaft hat während der Gerichtsverhandlung folgende Beweise vorzulegen, anderenfalls muss die Anklageschrift als nichtig zurückwiesen werden:

Konkrete Beweise für die uns vorgeworfenen bandenmässigen Aktivitäten zwischen mir auf der einen und R.M.G. auf der anderen Seite. Es seien sämtliche Fotos, Filmaufnahmen, abgehörte Telefongespräche usw. vorzulegen, die die uns vorgeworfenen gemeinsamen illegalen Aktivitäten aufzeigen, was auch genaue Angaben der Ortschaften und exakten Daten beinhalten muss.

Da die Staatsanwaltschaft Herrn M.G. vorwirft, Hanf aus eigenen Quellen bezogen und weiterverkauft zu haben, während ich an einem Gewinn aus solchen unterstellten Verkäufen beteiligt gewesen sein soll, so muss die Staatsanwaltschaft gemäss Beweispflicht folgender Beweise anführen, die folgendes aufzeigen:

Wie die Person heisst, von der Herr M. Hanf gekauft haben soll.

An welchen Daten Herr M. Hanf gekauft haben soll.

In welchen Ortschaften Herr M. Hanf gekauft haben soll.

Welche Mengen Hanf Herr M.G. gekauft haben soll.

Konkrete Angaben über die Geldübergabe und die Höhe der Geldsummen.

Welchen Preis soll Herr M.G. jeweils für die ihm unterstellten Hanfkäufe bezahlt haben? (Kilogramm-Preis).

Konkrete Beweise für die Behauptung, ich sei an den Herrn M.G. unterstellten Gewinnen aus einem Hanfverkauf beteiligt gewesen. Aufgrund von was kommt die Staatsanwaltschaft auf so eine Behauptung? Die Staatsanwaltschaft hat Aussagen von Herrn M.G. vorzulegen, in denen behauptet wird, er habe Gewinne gemacht, die er mit mir geteilt habe.

Die Staatsanwaltschaft behauptet in der Anklageschrift des Weiteren, Herr M. habe eine Kundschaft besessen, an die er Hanf weiterverkauft habe. Dementsprechend muss die Staatsanwaltschaft gemäss Beweispflicht folgendes tun:

Eine Liste mit allen Namen der Personen vorzeigen, von denen sie behauptet, es habe sich um Hanfkunden von Herrn M. gehandelt.

Aussagen von Personen anführen, die aussagen, sie hätten von Herrn M.G. Hanf gekauft.

Die Ortschaften anführen, in denen Herr M.G. Hanf weiterverkauft haben soll.

Die exakten Daten und Zeitpunkte anführen, an denen Herr M.G. an diverse Kundschaft Hanf weiterverkauft haben soll.

Exakte Angaben und Beweise für die Geldmengen liefern, die Herr M. entgegengenommen haben soll.

Beschlagnahmungsprotokolle vorlegen, die Auskunft darüber geben, wann und wo Herr M.G. mit Hanf auf sich angehalten worden sein soll.

Aussagen eines Herrn Daniel Villiger vorlegen, in denen Herr Villiger behauptet, er habe von Herrn M. Hanf gekauft.

Konkrete Angaben darüber, zu welchem Kilogrammpreis Herr M. den ihm unterstellten Hanf weiterverkauft haben soll und auf was sich solche Angaben berufen.

Konkrete Angaben darüber, wo sich das Geld befinden soll, das Herr M.G. laut Anklageschrift besitzen müsste (Hunderttausende Franken). Gibt es ein entsprechendes Schweizer Konto mit solchen Geldsummen? Gibt es ein Konto in Spanien oder sonst einem Land, in dem auf Konten Gelder von Herrn M.G. sichergestellt werden konnten?

Konten in der Schweiz Besitztümer von Herrn M. in der Höhe von Hunderttausenden Franken sichergestellt werden, von denen nicht klar ist, aus welchen Mitteln sie finanziert wurden?

Konnten in Spanien oder einem anderen Land Besitztümer von Herrn M. in der Höhe von Hunderttausenden Franken sichergestellt werden, von denen nicht klar ist, aus welchen Mitteln sie finanziert wurden?

Konnte die Staatsanwaltschaft Herrn M.G. einen verschwenderischen Lebensstil nachweisen, der den Verbrauch Hunderttausender Franken voraussetzen würde? Z.B. Konsum teurer Drogen, teure Markenkleider, teure Reisen, Spielsucht in Casinos und anderen Lokalitäten, Besitz teurer Autos, regelmässiger Besuch von Prostituierten, regelmässiger Besuch teurer Restaurants oder sonstiger Tätigkeiten, die viel Geld kosten?

Auch was die von der Staatsanwaltschaft gegenüber mir erhobenen Vorwürfe betrifft, obliegt die Staatsanwaltschaft der Beweispflicht. Aus diesen Gründen hat die Staatsanwaltschaft vor Gericht Folgendes vorzulegen:

Eine detaillierte Aufstellung aller exakten Daten und Ortschaften, an denen ich von 2013 bis 2015 Kontakte im Tessin gepflegt haben soll.

Eine detaillierte Aufstellung aller mir angelasteten persönlichen Treffen zwischen mir und Paolo Beghelli zwischen 2013 und dem Frühjahr 2015. Das beinhaltet Orte, Daten und genaue Zeitpunkte. Demnach Fotos, Filmaufnahmen, abgehörte Telefongespräche usw.

Eine detaillierte Aufstellung der Daten und Orte, an denen ich 2013 bis 2015 Hanf entgegengenommen und gekauft haben soll. Demnach Fotos, Filmaufnahmen, abgehörte Telefongespräche usw.

Eine Liste mit allen Namen der Personen, die zwischen 2013 und 2015 Hanf von mir gekauft haben sollen. Das betrifft besonders den Zeitraum von 2013 bis Anfang 2015, da die Staatsanwaltschaft anfänglich behauptete, ich hätte von Paolo Beghelli ab Anfang 2015 Hanf bezogen.

Fotos und Filmaufnahmen, die mich beim Verkauf von Hanf zeigen.

Eine Liste von Personen, die aussagten, sie hätten von mir 2013, 2014 und bis Anfang 2015 Hanf gekauft.

Einen Beweis dafür, dass ich am 16. Juni 2015 (dem Tag meiner Verhaftung) in meiner Wohnung Geld für den mir unterstellten Hanfkauf vorbereitet hatte. Hätte ich Geld vorbereitet, so hätte eine abgezählte Summe existieren müssen, was aber nicht der Fall war.

Eine logische Erklärung dafür, weshalb Paolo Beghelli am 16. Juni 2015 hätte zwecks Geldübernahme nach Basel fahren sollen. Hätte er Herrn G.M. im Tessin Hanf übergeben, so hätte er dort logischerweise auch Geld übernommen. Es ergibt absolut keinen Sinn, dass Herr Beghelli im Tessin jemandem Hanf verkaufen sollte, das Geld dafür jedoch in Basel übernimmt.

Nicht minder unlogisch ist der Umstand, dass sich am Tag meiner Verhaftung auch Sascha Vezzoli und ein gewisser Herr Belli in der Nähe meines Hauses aufgehalten haben. Weshalb sollten insgesamt drei Personen nach Basel gefahren sein, um dort Geld abzuholen? Weshalb hätte auch nur eine Person nach Basel fahren sollen? Wie bereits ausgeführt, so hätte Herr G.M. das Geld gleich ins Tessin mitnehmen können. Und weshalb existieren keine früheren Aufnahmen von Beghelli, Vezzoli und Belli, auf denen zu sehen ist, dass diese drei Personen mehrfach zwecks Geldübernahme nach Basel gefahren sind? Dieser unerklärliche Umstand

weist klar darauf hin, dass an diesem Tag eine Aktion mit einem ganz bestimmten Ziel vorbereitet worden ist.

Fotos, Filmaufnahmen, abgehörte Telefongespräche usw., die einen regelmässigen Kontakt zwischen mir und Herrn G.M. in den Jahren 2013, 2014 und bis Anfangs 2015 aufzeigen. Zudem Fotos, Filmaufnahmen, abgehörte Telefongespräche usw., die mich und Herrn G.M. bei gemeinsamen illegalen Aktivitäten zeigen.

Aussagen von Frau J.O.M.G., aus denen zu entnehmen ist, dass Frau M.G. während der Durchsuchung der Erdgeschosswohnung anwesend war.

Aussagen eines gewissen Herrn Markus Thommen, aus denen hervorgeht, dass er aussagte, von mir Hanf gekauft zu haben.

Die Namen sämtlicher Personen, die unmittelbar vor meiner Liegenschaft von der Polizei durchsucht worden sind.

Sämtliche Aussagen von G.M., R.M.G. und J.M.G., in denen behauptet wird, es habe eine von mir angeführte Bande gegeben, deren Mitglieder die erwähnten Personen gewesen seien.

Angaben darüber, wo sich die von der Staatsanwaltschaft erfundenen finanziellen Gewinne in der Höhe von Hunderttausende Franken aus dem ‚Hanferwerb‘ befinden sollen:

Bankkonten aus der Schweiz mit dem entsprechenden Guthaben.

Bankkonten in Serbien oder einem anderen Land mit dem entsprechenden Guthaben.

Immobilien in der Schweiz, die nicht aus der Erbschaft meiner Mutter stammen.

Immobilien in Serbien oder einem anderen Land, die nicht aus der Erbschaft meiner Mutter stammen.

Wertgegenstände in Höhe Hunderttausender Franken in der Schweiz.

Wertgegenstände in Höhe Hunderttausender Franken in Serbien oder einem anderen Land.

Bargeld in der Höhe Hunderttausender Franken.

Ein verschwenderischer Lebensstil, der den Verbrauch Hunderttausender Franken voraussetzen würde? Teure Drogen, teure Markenkleider, teure Reisen, Spielsucht in Casinos und anderen Lokalitäten, Besitz teurer Autos, regelmässiger Besuch von Prostituierten, regelmässiger Besuch teurer Restaurants oder sonstiger Tätigkeiten, die viel Geld kosten usw.

Abschliessend sei zu bemerken, dass mir vom Strafgericht Basel-Stadt eine faire Gerichtsverhandlung verwehrt wird:

Die von mir beantragten Zeugen wurden zum absoluten Grossteil nicht zugelassen, was gegen die Schweizerische Strafprozessordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention verstösst.

Gleichzeitig wurden ausgerechnet fast ausschliesslich solche Personen als Zeugen vorgeladen, die direkt oder indirekt zugegeben haben, sich unter Druck der Staatsanwaltschaft befunden zu haben. So z.B. Paolo Beghelli, der Mitgefangenen davon berichtete, dass er mich unter Druck der Staatsanwaltschaft falsch belasten musste (siehe Anhang in meiner Verteidigungsschrift).

Herr Mesut Dereli, der vor der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt in Anwesenheit meines Anwalts Oliver Lücke klar ausgesagt hat, dass die Staatsanwaltschaft Druck auf ihn ausgeübt hat (siehe Anhang in meiner Verteidigungsschrift). Zudem existieren die beglaubigten Zeugenaussagen zweier Personen, die dabei gewesen sind, als Herr Dereli mir in einem Basler Café davon erzählte, dass er dem Druck der Staatsanwaltschaft nicht standhalten konnte, da seine Existenz in Gefahr gewesen sei (siehe Anhang in meiner Verteidigungsschrift).

Sämtliche Personen, die schriftlich bestätigt haben, dass sie von der Staatsanwaltschaft unter Druck gesetzt worden sind, wie auch jene Personen, die aussagten, dass sie von der Staatsanwaltschaft ohne jegliche Beweise einen Strafbefehl wegen des Verstosses gegen das Schweizerische Betäubungsmittelgesetz erhalten haben, wurden als Zeugen nicht zugelassen.

Sämtliche weitere wichtige Zeugen wurden von der Staatsanwaltschaft ebenfalls nicht zugelassen. Dafür wurde eine Person zugelassen, die sich nicht traut, vor Gericht auszusagen, dass der Druck der Staatsanwaltschaft gross gewesen ist (Mike Högler). Dieses tendenziöse Verhalten des Strafgerichts Basel-Stadt zu Gunsten der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt stellt einen gravierenden Bruch der im internationalen Recht und der Bundesverfassung verankerten Verfahrensrechte dar.

Das Strafgericht Basel-Stadt weigerte sich, meinen Pflichtverteidiger Simon Berger auszuwechseln, obwohl mir die Schweizerische Bundesverfassung zugesteht, bei fehlendem Vertrauen gegenüber dem Pflichtverteidiger diesen auszuwechseln und gegen einen anderen Pflichtverteidiger zu ersetzen. Zudem verstößt dieses Verhalten gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der eindeutig aussagt, dass ein Beschuldigter das Recht hat, sich selbst zu verteidigen. Das Strafgericht Basel-Stadt scheint jedoch ein großes Interesse daran zu haben, dass mich ein Anwalt vertritt, zu dem ich kein Vertrauen habe und den ich nicht mandatiert habe.

In diesem Zusammenhang sei anzumerken, dass insgesamt drei der Angeklagten ihre Pflichtverteidiger ablehnen: R.M.G., G.M. und ich.

Ferner sei anzumerken, dass das Strafgericht Basel-Stadt in einer Verfügung argumentiert, dass die Tatsache, dass Herr R.M.G. Spanien momentan aufgrund des angeschlagenen Gesundheitszustands seiner Mutter, um die er sich kümmern muss und die ohne seine Hilfe nicht überleben könnte, kein Grund darstellt, nicht zum vom Strafgericht angekündigten Gerichtstermin, der ohne Absprache mit mir und Herrn M. angesetzt wurde, zu erscheinen. Das Strafgericht sagt damit unzweideutig aus, dass das Überleben eines Menschen keinen Grund darstellt, den Termin zu verschieben bis die gesundheitliche Situation klarer ist, obwohl nach wie vor keine Verjährung des Falls droht.

Das gleiche Verhalten des Strafgerichts ist gegenüber mir festzustellen. Ich habe ärztliche Atteste eingereicht, die eindeutig belegen, dass ich aufgrund meines momentanen gesundheitlichen Zustands nicht reisefähig bin. Trotzdem zieht es das Gericht vor, die Verhandlung nicht zu verschieben, bis der gesundheitliche Zustand sich stabilisiert hat. Dabei hat das gleiche Gericht offensichtlich kein Problem damit, dass die Beschuldigten über sechs Jahre auf

die Anklageerhebung warten mussten. Auch hier scheint das Gericht mit zweierlei Maß zu messen: die Staatsanwaltschaft kann sich weit über ein Jahrzehnt Zeit lassen, Anklage zu erheben, während der gesundheitliche Zustand der Angeklagten keine Rolle spielen soll.

Das Gericht möchte eine Gerichtsverhandlung ohne die Anwesenheit zweier beschuldigter Personen durchführen, was erneut einen Bruch der Schweizerischen Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt, da eine Person unter diesen Umständen verteidigungsunfähig ist.

Zudem hat der Gerichtspräsident Dominik Kiener quasi im letzten Moment eigenmächtig die Anklageschrift abgeändert.

Abschließend kann man das Verhalten des Strafgerichts Basel-Stadt wie folgt zusammenfassen:

Es soll eine Gerichtsverhandlung stattfinden, zu der der absolute Großteil der von mir beantragten Zeugen nicht erscheinen dürfen,

ohne Anwesenheit eines Verteidigers meines Vertrauens,

ohne die Anwesenheit eines Verteidigers des Vertrauens zwei weiterer Beschuldigter,

während der Personen aussagen sollen, die bereits früher bestätigten, von der Staatsanwaltschaft unter Druck gesetzt worden zu sein,

unter Nichtberücksichtigung des gesundheitlichen Zustand eines Beschuldigten und der Mutter eines weiteren Beschuldigten,

während der eine im letzten Moment vom Gerichtspräsidenten eigenmächtig abgeänderte Anklageschrift berücksichtigt werden soll,

unter Nichtberücksichtigung zahlreicher Gesetzesverstöße und Verfahrensfehler durch Angestellte oder ehemalige Angestellte der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt.

M.f.G,

Alexander Dorin

Strafgericht Basel-Stadt
Schützenmattstrasse 20
4009 Basel

G.M.

.....

4000 Basel

Mein Plädoyer für die Gerichtsverhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren.

Ich erkläre mich im Zusammenhang mit der Anklageschrift in allen Punkten für unschuldig. Nachfolgend meine Erklärung, die ich mit einem Rechtsberater sowie einem Übersetzer herausgearbeitet habe.

Viele meiner Aussagen, die im Sommer 2015 während meiner Haftzeit im Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt entstanden sind, sind falsch und unter dem Druck entstanden, dem ich ausgesetzt gewesen war. Man hielt mir während meiner Verhaftung nicht nur eine automatische Schnellfeuerwaffe an den Kopf, sondern ich hatte während meiner Inhaftierung auch keine Verteidigungsberatung durch die mir zur Verfügung gestellte Anwältin. Darüber hinaus verspürte ich einen Druck durch gewisse Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft, die offensichtlich unbedingt eine von ihnen erstellte und absolut falsche Version der Ereignisse durchpeitschen wollten.

Diesem Druck war ich damals nicht gänzlich gewachsen, weshalb Protokolle entstanden sind, die Aussagen beinhalten, die unwahr sind. Ich muss zufügen, dass das der Staatsanwaltschaft damals offensichtlich nicht genügte. Mir wurde mindestens ein Mal das Angebot gemacht, einen vorgefertigten Text zu unterschreiben, mit dem gleichzeitigen Angebot, dass ich, sobald ich unterschrieben habe, freigelassen werde. Ich konnte auf das Angebot nicht eingehen, da es sich um einen ganzen Text handelte, der nicht von mir stammte. Ich habe später von Herrn Dorin erfahren, dass Herr R.M.G. und seiner Frau J. das gleiche Angebot gemacht wurde. Wir hätten wohl alle bestätigen sollen, dass Herr Alexander Dorin der Chef einer mit Hanf handelnden Bande gewesen sei, was absolut unwahr ist.

Es gab nie eine Bande, die aus mir, Alexander Dorin, R.M.G und J.M.G. bestanden hat. Ich pflegte nie Kontakt zum Paar M.G. und hatte somit mit ihnen auch nie etwas zu tun. Darüber hinaus habe ich auch Herrn Dorin nie zusammen mit Herrn M.G. und seiner Frau bei gemeinsamen Aktivitäten welcher Art auch immer gesehen.

Auch mit Herrn Dorin hatte ich nie etwas im Zusammenhang mit illegalen Aktivitäten zu tun. Die Zeit, laut der ich gemäss der Anklageschrift in Tessin gefahren sein soll, ist absolut falsch. Ich war wenige Male im Tessin, vielleicht drei bis vier Mal. Dabei hat mir nie jemand gesagt, ich solle Hanf nach Basel fahren. Im Gegenteil, in der Zeit vor meiner Verhaftung befand sich die Wohnung von Herrn Dorin mehrfach im Umbau, was u.a. auch auf den Fotos der Staatsanwaltschaft zu sehen ist, die den Umbau der Küche in Herrn Dorins Wohnung zeigen. Herr Dorin hat seiner Verteidigungsschrift weitere Beweisfotos von mehreren Umbauten seiner Wohnung beigelegt. So dass ich nie etwas anderes mitgekriegt habe, als dass Herr Dorin Material für seinen Wohnungsumbau entgegengenommen hat.

Über Herrn Beghelli habe ich bereits während meiner Haftzeit mehrfach Aussagen anderer Gefangener gehört, laut denen Herr Behelli seine Hauptaktivitäten in Genf betrieben hatte, wobei mir die Art dieser Geschäfte unbekannt ist. Das geht nicht zuletzt auch aus den Zeugnisaussagen von Herrn Fabio Eugster hervor, die mir von Herrn Dorin gezeigt wurden.

Recherchen zeigen zudem, dass Herr Beghelli bereits zu früheren Jahren diverse aktive Firmen betrieb, die sich mit legalen Geschäften befassten. Das ist u.a. auch in einem Auszug der Internetpräsentation monetas.ch ersichtlich:

<https://www.monetas.ch/de/1551/-Paolo-Beghelli-Lodrino-S-Antonino.htm?ident=PT9DOEuhKop1K92L9MyY111D4IfcZ8L8e5EbtCGt58%3D>

Ich lernte Herrn Beghelli ausschliesslich in seiner Funktion als Geschäftsmann kennen, der legale Geschäfte betrieb. Was er daneben machte, das ist mir gänzlich unbekannt. Ich fuhr wenige Male vom Tessin nach Basel und bin überzeugt davon, dass ich Baumaterial fuhr, was allein schon von Gewicht der Tasche zu vermuten war. Von Hanf kann anhand des Gewichts wohl keine Rede sein, während auch sonst während dieser vielleicht drei Male niemand etwas von Hanf sprach. Berücksichtigt man, dass Herr Dorins Wohnung sich im Juni 2015 erneut im Umbau befand, so macht das perfekt Sinn.

Ich selber wurde von der Polizei nie angehalten und durchsucht, auch am Tag meiner Verhaftung nicht. In der Liegenschaft an der ..strasse .. wurde ich von der Polizei auch zu keinem Zeitpunkt mit irgendwelchen angeblichen Funden konfrontiert, weshalb ich nicht verstehe, auf was die Vorwürfe gegenüber mir gründen. Hätte man mir etwas Konkretes vorzuwerfen gehabt, so wäre ich damit wohl an Ort und Stelle konfrontiert worden. So aber ergeben die nachträglichen Unterstellungen keinen Sinn.

Ich muss zufügen, dass ich zu der Pflichtverteidigerin Susanna Marti während ca. über sechs Jahren absolut keinen Kontakt hatte. Sie hatte mich während all dieser Jahre weder beraten noch eine Verteidigungsstrategie vorgestellt. Er einige Zeit nach der Erhebung der Anklageschrift hat sich mich einige Male schriftlich und telefonisch kontaktiert, jedoch hatte ich dabei das eindeutige Gefühl, dass Frau Marti nicht in meinem Interesse agiert.

Ich habe Frau Marti mehrfach mündlich und schriftlich darauf hingewiesen, dass sie meine Interessen nicht vertritt und ich sie als Pflichtverteidigerin weder anerkenne noch benötige, jedoch hat Frau Marti alle meine Einwände bis heute ignoriert und hat nicht darauf reagiert.

Wie ich zwischenzeitlich erfuhr, so vertrauen auch Herr R.M.G. und Alexander Dorin ihren Pflichtverteidigern nicht und lehnen diese ab. Wie sich das Gericht unter diesen Umständen eine Gerichtsverhandlung vorstellt, ist für mich rätselhaft.

Ich war früher bereits Zeuge davon, welchen Schikanen Herr Dorin seitens diverser Schweizer Massenmedien und der Polizei aufgrund seiner Veröffentlichungen als Enthüllungsautor ausgesetzt gewesen ist, weshalb ich davon ausgehe, dass auch in diesem Fall politische Gründe hinter dem Angriff gegen ihn stehen.

Mit freundlichen Grüßen,

G.M.

Strafgericht Basel-Stadt
Schützenmattstrasse 20
4009 Basel
Schweiz

R.M.G.

.....
21591 San Silvestre de Guzman
Spanien

San Silvestre de Guzman, 18. April 2022

Plädoyer

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend mein Plädoyer im Zusammenhang mit den Beschuldigungen der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt gegen mich und andere Personen. Ich erkläre mich aus folgenden Gründen in allen Anklagepunkten für unschuldig und die Beschuldigungen für haltlos:

„Bandenmässige Aktivitäten“

Es existierte nie eine Bande, der ich und meine Frau J. angehört haben. Zu Herrn G.M. pflegte ich nie Kontakt und hatte mit Ihm in keiner Weise etwas zu tun, was auch für meine Frau gilt. Demensprechend kann die Staatsanwaltschaft absolut keine Verbindung zwischen mir, meiner Frau und G.M. herstellen und nachweisen, weder durch Bilder, Videoaufnahmen, abgehörte Gespräche oder sonst irgendwie. Weder hat Herr Milosevic behauptet, er habe eine Verbindung zu mir und meiner Frau gehabt, noch haben das meine Frau und ich umgekehrt behauptet. Es existiert schlichtweg absolut nichts, das eine gemeinsame Beteiligung an einer Gruppierung durch mich, meine Frau und Herrn Milosevic aufzeigen würde. Es handelt sich dabei eindeutig um eine falsche und unbewiesene Beschuldigung der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt.

Herrn Alexander Dorin kannte ich während Jahren ausschließlich als Hausbesitzer und Vermieter der Liegenschaft an der ..strasse ... Weder ich noch meine Frau hatten mit ihm etwas im Zusammenhang mit illegalen Geschäften zu tun. Weder lagerten wir gemeinsam Hanf im Haus noch waren wir sonst auf eine Weise an einem gemeinsamen Hanfhandel beteiligt. Es gab schlichtweg niemals gemeinsame Aktivitäten im Zusammenhang mit der Beschaffung, Lagerung und dem Verkauf von Hanf zwischen mir, meiner Frau und Herrn Dorin.

Es existieren absolut keine Anhaltspunkte oder Beweise für gemeinsame illegale Aktivitäten zwischen mir, meiner Frau und Herrn Dorin. Wir wurden nie bei so etwas wie einer Hanf-übernahme, Weiterleitung von Hanf, Kauf oder Verkauf von Hanf oder sonst etwas in der Richtung gefilmt, fotografiert oder angehalten und durchsucht. Herr Dorin hat nie behauptet, dass er mit mir und meiner Frau illegale Geschäfte betrieben habe, noch haben das umgekehrt meine Frau und ich getan. Es existiert absolut Nichts, dass die Vorwürfe der Staatsanwaltschaft legitimieren oder bestätigen würde. Es handelt sich dabei eindeutig um falsche und unbewiesene Beschuldigungen der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt.

„Beschaffung von Hanf aus eigener Quelle“

In der Anklageschrift wird von der Staatsanwaltschaft die Behauptung aufgestellt, ich hätte jeweils aus einer eigenen Quelle Hanf beschafft. Diese Unterstellung kann die Staatsanwaltschaft durch absolut Nichts legitimieren. In der Anklageschrift wird kein einziger Name einer Person genannt, von der ich Hanf entgegengenommen haben soll. In der Anklageschrift wird kein einziger Ort genannt, in dem ich Hanf entgegengenommen haben soll. Der Zeitraum, in dem ich laut Anklageschrift Hanf aus eigener Quelle entgegengenommen haben soll, ist frei erfunden. Diesbezüglich kann die Staatsanwaltschaft nicht einmal genaue Daten der mir angegedichteten Hanfkäufe aufzählen. Es fehlt demnach alles: die Namen der ‚Lieferanten‘, die Ort der ‚Entgegennahme‘, so wie auch die Daten. Es hat zudem kein Mensch jemals behauptet, dass ich Hanf entgegengenommen und weitergeleitet hätte, womit abermals jegliche Belastungszeugen fehlen.

Zudem ist aus den staatsanwaltlichen Dokumenten ersichtlich, dass die Liegenschaft an der ..strasse .. während Monaten beschattet wurde, wie auch einige der Angeschuldigten. Hätte ich in diesem Zeitraum Hanf aus eigener Quelle beschafft, so hätte das die Staatsanwaltschaft bildlich oder per Filmaufnahmen dokumentieren müssen, tatsächlich existiert jedoch nichts dergleichen. Es handelt sich dabei eindeutig um eine falsche und unbewiesene Beschuldigung der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt.

„Weiterverkauf von Hanf“

In der Anklageschrift wird zusätzlich die Behauptung aufgestellt, dass ich einen Kundenstamm besessen hätte, den ich mit Hanf beliefert haben soll. Nicht nur der diesbezüglich angeführte Zeitraum ist frei erfunden, sondern darüber hinaus kann die Staatsanwaltschaft diesen ‚Kundenstamm‘ namentlich nicht nennen. Bezeichnend ist, dass die Staatsanwaltschaft diesbezüglich erneut keine Orte nennen kann. Die Namen des ‚Kundenstamms‘ fehlen erneut ebenfalls. Es ist haarsträubend, dass die Staatsanwaltschaft anhand dieser nichtexistierenden Angaben auch noch Zeiträume, Hanfmengen und Gewinne frei erfindet.

Als einzige Ausnahme wird ein gewisser Daniel Villiger genannt, dem ich nie Hanf verkauft habe und der mich diesbezüglich auch nie beschuldigte. Herrn Villiger habe ich in meinem Leben wenige Male gesehen, jedoch ging es dabei nie um Hanf, noch wurden wir nie von der Polizei angehalten und durchsucht. Ob Herr Villiger später, wie die Staatsanwaltschaft behauptet, in einem anderen Kanton mit Hanf angehalten wurde, das kann ich nicht beurteilen, noch habe ich mit so etwas zu tun. Wäre die Polizei davon ausgegangen, dass ich Herrn Villiger Hanf übergeben habe, so wären wir logischerweise an Ort und Stelle gestellt worden. Tatsächlich ist so etwas jedoch nicht geschehen, was mich zu der Annahme führt, dass es um eine Manipulation handelt, die in einer falschen Unterstellung mir gegenüber mündet.

Wie die Staatsanwaltschaft anhand von Herrn Villiger überhaupt die Behauptungen aufstellt, die einen gewissen Zeitraum, Mengen, den Umfang einer mir unterstellten Kundschaft betreffen und Gewinne, ist unerklärlich.

„Finanzielle Gewinne aus dem Hanfhandel“

Die Staatsanwaltschaft unterstellt mir in der Anklageschrift finanzielle Gewinne aus einem Hanfhandel, den ich nie betrieben habe. Darüber hinaus erfindet die Staatsanwaltschaft auch noch die Behauptung, dass Herr Dorin an den mir unterstellten Gewinnen ebenfalls beteiligt gewesen sei. Es verhält sich demnach nicht nur so, dass die an mich gerichteten Vorwürfe

nicht nur durch Nichts bewiesen werden können, sondern gleichzeitig erfindet die Staatsanwaltschaft auch noch die Behauptung, dass an den nichtexistierenden Gewinnen auch noch mein Hausvermieter Alexander Dorin beteiligt gewesen sei. Bösertiger und fahrlässiger kann man sich als Staatsanwaltschaft kaum noch benehmen.

Die Staatsanwaltschaft hat im Zusammenhang mit ihren absurden Unterstellungen gegenüber mir vor Gericht folgende Nachweise vorzulegen:

Alle Aussagen von Alexander Dorin, G.M. und J.M.G. in denen ich beschuldigt werde, Teil einer Bande gewesen zu sein, der die erwähnten Personen und ich angehört haben sollen.

Fotos oder Filmaufnahmen, die mich bei ‚bandemässigen Aktivitäten‘ mit den anderen beschuldigten Personen zeigen.

Alle Namen von Personen von denen ich Hanf entgegengenommen haben soll.

Alle Daten an denen ich Hanf entgegengenommen haben soll.

Alle Ortschaften in denen ich Hanf entgegengenommen haben soll.

Alle Aussagen von Personen, ich denen ich beschuldigt werde, dass ich von ihnen Hanf entgegengenommen haben soll.

Alle Fotografien und/oder Filmaufnahmen, die mich bei der Entgegennahme von Hanf zeigen.

Alle Namen der Personen, an die ich laut der Staatsanwaltschaft in dem in der Anklageschrift beschriebenen Zeitraum Hanf geliefert haben soll.

Eine Auflistung aller Orte, in denen ich an diverse Leute Hanf geliefert haben soll.

Die genauen Daten, an denen ich an diverse Personen Hanf geliefert haben soll.

Alle materiellen Beweise, die aufzeigen, dass es die mir von der Staatsanwaltschaft unterstellten Gewinne (Hunderttausende Franken) gegeben hat. Z.B. Protokolle der Wohnungsdurchsuchung, beschlagnahmte Vermögenswerte (Gold, Schmuck, Kunstgegenstände, Bargeld, Immobilien in der Schweiz oder im Ausland), hohe monatliche Ausgaben usw.

Ich habe bereits mehrfach schriftlich erklärt, unter welchen Umständen die staatsanwaltlichen Protokolle während meiner Inhaftierung zustande gekommen sind, so dass ich das hier nochmals zu wiederholen brauche.

Zudem habe ich ebenfalls wiederholt erklärt, dass die Staatsanwaltschaft während ihrer Erstürmung der Liegenschaft an der ..strasse .. offensichtlich mehrfach die Faktenlage manipulierte. Das kann ich persönlich bestens beurteilen, da die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift lügt, meine Frau J. sei während der Durchsuchung der Erdgeschosswohnung anwesend gewesen. Das ist eine absolute Lüge, denn meine Frau wurde erst nach der angeblichen Durchsuchung in die Wohnung gezerrt und angeschrien. Weitere eindeutige Hinweise für Manipulationen der Faktenlage finden sich in der ausführlichen Verteidigungsschrift von Herrn Dorin, so dass ich hier darauf im Detail nicht nochmals eingehen muss.

Ich bemerke abschließend, dass für mich der politische Charakter der Vorgehensweise der Basler Justiz gegen Herrn Dorin als politischen Enthüllungsautor offensichtlich ist, was sogar aus einer Vielzahl mir von Herrn Dorin zugestellten staatsanwaltlichen Dokumenten ersichtlich wird. Unannehmbar und verwerflich ist vor allem auch, dass die Staatsanwaltschaft auch mich und meine Frau in dieses politische Spiel miteinbezogen und uns großen Schaden zugefügt hat.

Der Fall wird nicht bei der ersten Instanz enden und muss, nach dem Bundesgericht, weiter bis auf die höchste europäische Ebene gezogen werden. Diesbezügliche Vorbereitungen sind am laufen.

M.f.G.

R.M.G.